



Öffentliche Urkunde

Schenkungsvertrag

1 Parteien

1.1 Schenkungspartei

Vigier Holding AG

Aktiengesellschaft, mit Sitz in Deitingen
Wylhof 1, 4542 Luterbach

Firmennummer: CH-251.3.000.003-4/

vertreten laut Vollmacht durch Alfred Schenk, von , in

1.2 Beschenkte Partei

Staat Solothurn

Vertreter:
Kantonales Hochbauamt,
Werkhofstrasse 65, Rötihof, 4509 Solothurn

vertreten laut Vollmacht durch Guido Keune

2 Schenkungsobjekt

2.1 Grundbuch Deitingen Nr. 706

Grundstücksbeschreibung

Grundstücksart	Liegenschaft
Führungsart	Eidgenössisch
Fläche in m2	808,000
Ortsbezeichnung	Wilihof
Plannummer	0001
Katasterwert	Fr. 420,00
Gebäude	Keine Gebäude im Grundbuch eingetragen

Anmerkungen

keine

Vormerkungen

(Nachrückungsrechte siehe unter Grundpfandrechte)

keine

Dienstbarkeiten / Grundlasten

(L = Last, R = Recht, z.G. = zu Gunsten, z.L. = zu Lasten)

Register-Nr. Datum		Stichwort
D.UEB/000371 31.03.1983	L.	Baurecht z.G. Schweiz. Eidgenossenschaft EMD/BAGF, Bern Beleg B 286
D.UEB/000372 31.03.1983	L.	Durchleitungsrecht z.G. Schweiz. Eidgenossenschaft EMD/BAGF, Bern Beleg B 286

Grundpfandrechte

keine

Erwerbsgrund

Erwerbsdaten: 18.05.1994 Kauf K 167

3 Weitere Vereinbarungen

- 3.1 Nutzen und Gefahr gehen bei Grundbucheintrag auf die beschenkte Partei über.
- 3.2 Bestehende Versicherungsverträge enden zum Zeitpunkt der Handänderung (Art. 54 VVG).
- 3.3 Die Schenkungspartei leistet nur Gewähr, soweit sie eine solche versprochen hat. (Art. 248 Abs. 2 OR).
- 3.4 Die Kosten dieses Vertrages bezahlt die beschenkte Partei.

Gemäss § 209 in Verbindung mit § 90 Bst.b StG ist der Staat Solothurn von der Bezahlung der Handänderungssteuer befreit.
- 3.5 Die Verkaufspartei bestätigt, dass das Kaufsobjekt weder vermietet noch verpachtet ist.

4 Feststellungen und Hinweise

- 4.1 Die beschenkte Partei kennt die bestehenden Dienstbarkeiten; sie verzichtet auf deren nähere Umschreibung.
- 4.2 Die Parteien nehmen davon Kenntnis, dass sie für die Bezahlung der Amtschreibereikosten gemäss § 12 des Gebührentarifs solidarisch haften und dass dafür gemäss § 283 lit. a des Einführungsgesetzes zum ZGB ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch besteht.

- 4.3 Den Parteien ist bekannt, dass auf dem Schenkungsobjekt weitere gesetzliche Pfandrechte ohne Eintragung in das Grundbuch lasten oder solche innert drei Monaten nach Fälligkeit der Forderung im Grundbuch eingetragen werden können.
- 4.4 Die Schenkungspartei erklärt, dass auf dem Schenkungsobjekt weder derartige gesetzliche Grundpfandrechte noch Ansprüche auf die Eintragung solcher bestehen.
- 4.5 Die Urkundsperson macht die Parteien darauf aufmerksam, dass das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn für die Erstellung und Führung des Altlastenkatasters zuständig ist. Dieses Amt gibt der Schenkungspartei Auskunft darüber, ob bei einem Areal Hinweise auf Belastungen vorliegen.

5 Grundbuchanmeldung

Die Vertragsparteien ersuchen um Vornahme folgender Eintragungen im Grundbuch
Deitingen Nr. 706

1. Eigentum:	Der Alleineigentümer: Staat Solothurn, in Solothurn
2. Anmerkungen:	---
3. Vormerkungen:	---
4. Dienstbarkeiten:	---
5. Grundpfandrechte:	---

6 Beurkundung

Hiermit wird öffentlich beurkundet, dass

- der Notar diesen Vertrag den Parteien vorgelesen und erläutert hat;
- die Parteien den Inhalt des Vertrages als ihrem freien Willen entsprechend bezeichnet und die Urkunde in Gegenwart des Notars unterzeichnet haben;
- die Parteien dem Notar erklärt haben, dass weder Einschränkungen ihrer Handlungsfähigkeit vorliegen, noch Verfahren auf Einschränkung der Handlungsfähigkeit hängig sind;

Solothurn, 22. April 2008

Die Schenkungspartei:

Sig. Alfred Schenk
Vigier Holding AG
vertreten laut Vollmacht durch Alfred Schenk

Die beschenkte Partei:

Sig. Guido Keune
Staat Solothurn
vertreten laut Vollmacht durch Guido Keune

**Der Stellvertreter des Amtschreibers
Region Solothurn**

Im Grundbuch eingetragen,
Solothurn,
Der Grundbuchverwalter: